

Beschlussvorlage	7702/2025	Fachbereich 3 Herr Heilmayer
Stellplatzablösevertrag gem. § 47 LBauO		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales stimmt der Ablöse von drei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gem. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					

Sachverhalt:

Anlässlich des Bauantrages zum Neubau von einem Wohn- und Geschäftshaus in Mayen, Wasserpfortchen im Jahre 1984 konnte der Nachweis aller notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück selbst nicht geführt werden (Bauschein Nr. 54/1984).

Daher wurde der Nachweis für drei Kfz-Stellplätze u. a. auf dem im Wohn- und Teileigentum der Bauherrschaft stehenden privaten Grundstück geführt (Verpflichtungserklärung vom 14.07.1999 und Baulastenblatt Nr. 1077).

Für das Wohn- und Geschäftshaus wurden im Jahre 1999 ein Stellplatz und im Jahre 2020 drei weitere Stellplätze abgelöst.

Die 1. Etage des Wohn- und Geschäftshauses im Wasserpfortchen soll nun veräußert werden. Um die Verknüpfung zwischen Praxisimmobilie und Privatgrundstück aufzuheben, haben die Stellplatzpflichtigen mit Schreiben vom 20.11.2024 und 05.02.2025 die Löschung der Baulast und gleichzeitig die Ablöse der Stellplatzpflicht entsprechend der Satzung der Stadt Mayen über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 29.09.1987 (in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01.07.1997) beantragt. Das Grundstück befindet sich in der Stellplatzzone I. Dort ist der Ablösebetrag für einen Stellplatz auf 7.209,00 € festgelegt. Das bedeutet, die Stellplatzpflichtigen müssen für drei Stellplätze, welche abgelöst werden sollen, insgesamt **21.627,00 €** zahlen.

Dieser Geldbetrag muss für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zweckgebundene Einnahme in Höhe von 21.627 €